

Neue Verkehrs- und Bußgeldvorschriften 2006

Seit dem 01.01.2006 sind die durch das Bundesministerium für Verkehr eingebrachten Änderungen des Straßenverkehrsrechts in Kraft getreten. Diese bringen zum einen neue Verhaltensvorschriften im Straßenverkehr mit sich und betreffen zum anderen eine Anhebung der Bußgelder. Nachfolgend finden Sie einen Auszug der wichtigsten Änderungen.

- PKW- Fahrer, die den **Sicherheitsabstand** nicht einhalten, werden künftig härter bestraft. Bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h droht nunmehr bereits bei einem Abstand von weniger als 3/10 des halben Tachowertes ein Fahrverbot von einem Monat. Dabei gilt zusätzlich, je größer das Ausmaß der Abstandsunterschreitung, desto länger das Fahrverbot (bis zu drei Monate bei einer Abstandsunterschreitung von weniger als 1/10 des halben Tachowertes) Auch sind hierbei zusätzliche Geldbußen bis zu 250,- € möglich. (Tabelle 2 zu Nr.12 BKat) Für LKW-Fahrer ändert sich hinsichtlich des Sicherheitsabstandes nichts.
 - Darüber hinaus ist jetzt auch gesetzlich geregelt, dass die Ausrüstung des Fahrzeuges (gilt für LKW und PKW gleichermaßen) den Witterungsverhältnissen anzupassen ist. Hierzu gehört neben einer geeigneten Bereifung auch eine ausreichende Menge an Frostschutzmittel in der Scheibenwischanlage. Bei winterlichen Witterungsverhältnissen sind dementsprechend **Winter- oder Ganzjahresreifen** anzubringen. Verstöße werden mit 20 € bis 40 € geahndet und führen u. U. zu einer Eintragung ins Zentralverkehrsregister. (§ 2 Abs. 3a StVO) Diese Vorschrift tritt allerdings erst ab dem 01.05.2006 in Kraft, so dass sich die Verkehrsteilnehmer bis zum nächsten Winter rechtzeitig darauf einstellen können.
 - Ebenso wurden die Anforderungen an die **Ladungssicherung** präzisiert. Hierdurch soll den Verantwortlichen vor Augen geführt werden, gegen welche Gefahren die Ladung gesichert werden soll. So ordnet die Neufassung von § 22 Abs. 1 StVO an, dass die Ladung so zu verstauen ist, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen kann.
 - Auch die Vorschriften über das **Sonntagsfahrverbot** von LKW wurden modifiziert. Bisher gab es für Verstöße gegen das Sonntagsfahrverbot nur zwei verschiedene Geldbußen: eines für den Fahrer (40,- €) und eines für den Halter (200,- €). War der Fahrer gleichzeitig Halter des LKW, wurde in der Vergangenheit das niedrigere Bußgeld von 40,- € verhängt. Künftig wird er allerdings mit dem höheren Bußgeld von 200,- € rechnen müssen. (§ 3 Abs.2 BKatV)
 - Gleichfalls wird in Zukunft das rechtswidrige Befahren von **Bahnübergängen** härter bestraft. Insbesondere die Geldbuße für Verstöße gegen Wartegebote vor einem Bahnübergang bei gelben oder roten Lichtzeichen sowie beim Senken der Schranken wurde auf 150,- € angehoben. Des Weiteren droht ein Fahrverbot von einem Monat und eine Eintragung ins Zentralverkehrsregister von bis zu 4 Punkten.
 - Letztlich wurde eine **Helmpflicht** für die Fahrer von Quads und Trikes eingeführt. Eine Ausnahme wurde nur für den Fall gemacht, dass entsprechende Sicherheitsgurte angelegt werden. (§ 21 a Abs.2 StVO) Eine Zuwiderhandlung wird künftig mit 15,- € Geldbuße geahndet.
-